



**Veterinär- und
Lebensmittel-
überwachungsamt**

Bearbeitung:

Aulberstr. 32

E-Mail :
lebensmittelueberwachung@kreis-reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Aktenzeichen
24/2-5470

Datum
27.08.2019

§§ 2, 5 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Betrieb: Bambus, Listplatz 1, 72764 Reutlingen

Sehr geehrter

auf Ihren Antrag ergeht folgende

Entscheidung:

1. Wir gewähren die von Ihnen beantragten Auskünfte.
2. Der Informationszugang erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe an den Betreiber.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

Sie haben unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Auskünfte zum den oben genannten beantragt.

Die von Ihnen beantragten Auskünfte fallen unter die in § 2 Abs. 1 VIG genannten gesetzlichen Bestimmungen. Gemäß § 2 Abs. 1 VIG sind die beantragten Auskünfte zu erteilen. Es bestehen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG.

Diese Entscheidung wird heute auch an den Betreiber des oben genannten Betriebes zugesandt. Gemäß § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Öffnungszeiten

Mo, Di und Do 8.00-11.30 Uhr
Donnerstag 14.00-17.30 Uhr
Freitag 8.00-12.45 Uhr

Kfz-Zulassungsstelle

Montag bis Mittwoch 7.30-15.00 Uhr
Donnerstag 7.30-17.30 Uhr
Freitag 7.30-12.45 Uhr
Kreismedienzentrum
Montag bis Freitag 10.00-16.00 Uhr

Internet <http://www.kreis-reutlingen.de>
E-Mail post@kreis-reutlingen.de

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Reutlingen
IBAN: DE23 6405 0000 0000 0001 72
BIC: SOLADES1REU
Postbank Stuttgart
IBAN: DE83 6001 0070 0058 4877 04
BIC: PBNKDEFF

Wir weisen darauf hin, dass eine Weitergabe beziehungsweise Veröffentlichung der Auskunft im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen in Ihrem Verantwortungsbereich liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

